

Empfehlungen zu den Trinkwasseruntersuchungen in den vom Gesundheitsamt (GA) zu überwachenden Einrichtungen gemäß Abschnitt 13 §§ 54-60 TrinkwV

Pflichtaufgaben des GA gemäß TrinkwV Abschnitt 13 Überwachung

- § 54 Überwachung durch das GA,
- § 55 Umfang der Überwachung durch das GA
- § 56 Berichtsplan des GA für ein Wasserversorgungsgebiet
- § 59 Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Überwachung durch das GA oder die zuständige Behörde

Das GA kann die Entnahme oder Untersuchung von Wasserproben nach § 55 Absatz (1) Nr. 2 selbst durchführen oder hierzu eine zugelassene Untersuchungsstelle beauftragen (§ 59 (1)). In M-V erfolgt die Probenahme für den amtlichen Bereich durch die GÄ und die Untersuchung im LAGuS, siehe § 2 Abst. 1 Punkt 9 LGesAG vom 6. Juli 2001 (Fundstelle GVOBl. M-V 2001, 249).

Untersuchungspflichten des Betreibers gemäß TrinkwV Abschnitt 6

- § 28 Untersuchungspflichten der Betreiber, Untersuchungsplan
- Anlage 6 Teil I Parameter der Gruppe A und B

Hinweise

- **Nicht explizit betrachtet** in der tabellarischen Zusammenstellung: Pflichten des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage (WVA) gemäß Abschnitt 6 der TrinkwV §§ 27-33. Die Erfüllung dieser Pflichten muss trotzdem durch das GA geprüft und insofern bei der Kontrolle/Überwachung einbezogen werden.
- Trinkwasseruntersuchungen, die im Rahmen der Überwachung durch das GA nach § 54 durchgeführt werden, kann der Betreiber auf den Umfang und die Häufigkeit der nach § 28 (Untersuchungsplan) durchzuführenden Untersuchungen anrechnen und im Untersuchungsplan berücksichtigen.
- Probenahme an Stelle der Einhaltung nach § 10 (am Austritt aus den Entnahmestellen für Trinkwasser)
- Anpassung des Probenumfangs nach Durchführung eines Risikomanagements möglich

Das Gesundheitsamt legt für jedes Wasserversorgungsgebiet kalenderjährlich einen Plan fest, um sicherzustellen, dass die für die Erfüllung der Berichtspflicht nach § 69 Absatz 1 erforderlichen Untersuchungsdaten erhoben werden (Berichtsplan).

Empfehlungen zu den Trinkwasseruntersuchungen in den vom Gesundheitsamt (GA) zu überwachenden Einrichtungen gemäß Abschnitt 13 §§ 54-60 TrinkwV

§ 55 Trinkwasserverordnung – Umfang der Überwachung

nach § 54 – Überwachung durch das Gesundheitsamt

Prüfung der Erfüllung der Pflichten des Betreibers, Besichtigung WVA einschließlich Schutzzonen, Entnahme von Wasserproben

Entnahme und Untersuchung von Wasserproben durch das GA

Wasserversorgungsanlagen	Überwachungsmaßnahmen	Untersuchungsumfang	
		mikrobiologisch ^{1 2}	chemisch
a)-Anlagen zentrale WVA ≥ 10 m ³ /d	1 x jährlich nach § 55(3) ↘ wenn nach 4 Jahren keine wesentlichen Beanstandungen ↘ mind. 1 x in 3 Jahren	Anlage 1 (<i>E. coli</i> , <i>Enterokokken</i>) Anlage 3 Indikatoren (<i>Coliforme Bakterien</i> , <i>Koloniezahlen</i>)	Anlage 2 Teil I (<i>Parameter, deren Konzentration sich im Verteilungsnetz nicht erhöht</i>) Anlage 2 Teil II (<i>Parameter, deren Konzentration im Netz ansteigen kann</i>) Anlage 3 (<i>Indikatorparameter</i>)
b)-Anlagen dezentrale WVA < 10 m ³ /d gewerblich/öffentlich	1 x jährlich nach § 55(3) ↘ wenn nach 4 Jahren keine wesentlichen Beanstandungen ↘ mind. 1 x in 3 Jahren	s.o.	s.o. Untersuchungshäufigkeit der B-Parameter kann das GA anpassen nach § 28 (3)
c)-Anlagen Eigen-WVA < 10m ³ /d privat/genossenschaftlich ohne gewerbliche Absicht	nach § 55(3) legt GA Zeitraum fest, ↘ mind. 1 x in 5 Jahren	s.o.	Ausgewählte Parameter aus den Anlagen 2 (I + II) und 3 GA legt Untersuchungsumfang fest (Empfehlung des LAGuS: „kl. Chemie“ mit Uran, PSM mindestens einmal)
d)-Anlagen mobile WVA Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge	<i>gewerblich oder öffentlich</i> in der Regel 1 x in 3 Jahren nach § 55(3) <i>Wassertransportfahrzeuge</i> in der Regel 4 x jährlich nach § 55(3)	s.o.	Ggf. ausgewählte Parameter aus Anlage 2 Teil II in Abhängigkeit vom Installationsmaterial

¹ Um die Untersuchung auf die Berichtspflicht anrechnen zu können wird empfohlen, alle Parameter der Gruppe A zu untersuchen (zusätzlich Färbung, Geruch, Geschmack, Trübung, pH-Wert, Leitfähigkeit).

² *Clostridium perfringens* bei Oberflächenwasser, Eigen-WVA oder Verdachtsfall

Empfehlungen zu den Trinkwasseruntersuchungen in den vom Gesundheitsamt (GA) zu überwachenden Einrichtungen gemäß Abschnitt 13 §§ 54-60 TrinkwV

e)-Anlagen Gebäude-WVA Trinkwasser-Installation	nach § 55(5) sind Stichproben mindestens in der sich aus Anlage 6 Teil I ergebenden Häufigkeit zu nehmen nach § 55(2) legt GA Notwendigkeit für Besichtigungen fest	Anlage 1 (<i>E. coli</i> , <i>Enterokokken</i>) Indikatoren aus Anlage 3 (<i>Coliforme Bakterien</i> , <i>Koloniezahlen</i> <i>Pseudomonas aeruginosa</i> ³)	Parameter aus Anlage 2 Teil II und Anlage 3, deren Konzentrationen sich in der TW-Installation nachteilig verändern können, insbesondere Pb, Cu, Ni nach UBA-Empfehlung ⁴ (Berichtspflicht)
	Großanlagen Trinkwassererwärmung (wenn GA selbst Untersuchungen durchführt, z.B. med. Einrichtungen)	Anlage 3 Teil II (<i>Legionella. spec.</i>)	Parameter resultierend aus weitergehenden Aufbereitungen z.B. Enthärtung
f)-Anlagen zeitweilige Wasserverteilung ohne eigene Wassergewinnung	<i>gewerblich oder öffentlich</i> nach § 55(3) in der Regel 1x jährlich	Anlage 1 (<i>E. coli</i> , <i>Enterokokken</i>) Anlage 3 Indikatoren (<i>Coliforme Bakterien</i> , <i>Koloniezahlen</i>)	im Verdachtsfall Parameter aus Anlage 2 und 3

Wie sind Proben zu „bauliche Maßnahmen“ einzuordnen?

- **nicht betrachtet** in der tabellarischen Zusammenstellung
- a.a.R.d.T. sind nach TrinkwV Abschnitt 4 §§13-17 zu beachten, hier z.B. DIN 2000 Gebrauchsabnahme
- bauliche Maßnahmen liegen in Verantwortung des Betreibers und sind anzeigepflichtig
- auf *Pseudomonas ae. untersuchen* (gemäß Empfehlung des UBA zu erforderlichen Untersuchungen auf *Pseudomonas aeruginosa*, zur Risikoeinschätzung und zu Maßnahmen beim Nachweis in Trinkwasser von 2017)

³ in Einrichtungen nach § 36 IfSG wie Krankenhaus, Pflegeheim, Reha-Klinik (gemäß Empfehlung zu erforderlichen Untersuchungen auf *Pseudomonas aeruginosa*, zur Risikoeinschätzung und zu Maßnahmen beim Nachweis im Trinkwasser, Empfehlung des UBA 2017)

⁴ Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel („Probenahmeempfehlung“), Empfehlung des UBA 2019

Empfehlungen zu den Trinkwasseruntersuchungen in den vom Gesundheitsamt (GA) zu überwachenden Einrichtungen gemäß Abschnitt 13 §§ 54-60 TrinkwV

Ansprechpartner

Rostock:	Dr. Gerhard Hauk	Tel.: 0385 / 58859-212	gerhard.hauk@lagus.mv-regierung.de
	Dr. Oliver Duty	Tel.: 0385 / 58859-215	oliver.duty@lagus.mv-regierung.de
Schwerin:	Dr. Derya Röpke	Tel.: 0385 / 58859-924	derya.roepke@lagus.mv-regierung.de
	Matthias Kober	Tel.: 0385 / 58859-925	matthias.kober@lagus.mv-regierung.de
Neustrelitz:	Jeanett Hoffmann	Tel.: 0385 / 58859-741	jeanett.hoffmann@lagus.mv-regierung.de
	Dr. Gerlinde Wauer	Tel.: 0385 / 58859-734	gerlinde.wauer@lagus.mv-regierung.de

Stand: 04.06.2024